

NSG-HA 114

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 32 vom 03.12.1986)

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Bieförthmoor" in der
Stadt Neustadt a. Rbge.,
Landkreis Hannover
vom 25. November 1986**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nieders. GVBl. S. 281) und zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. April 1986 (Nieders. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Bieförthmoor" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt ca. 5 km westlich der Ortschaft Schneeren innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Mardorf und der Fluren 11 und 12 der Gemarkung Schneeren auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge., Landkreis Hannover.
- (3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
Das Naturschutzgebiet ist ca. 198 ha groß.

§ 2
Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet "Bieförthmoor" besteht zum überwiegenden Teil aus Hochmoor, das über Mudden und Niedermoor aufgewachsen ist. Die Gesamtmächtigkeit des Moores beträgt bis zu 5,0 m, die der Hochmoortorfe bis zu 2,0 m.
Das ungenutzte Hochmoor ist durch bäuerlichen Handtorfstich weitgehend verkuhlt und zeigt einen kleinräumigen Wechsel von Gehölzanflugbeständen, Moorheide, Pfeifengrasbeständen und regenerierenden Handtorfstichen.
In Randbereichen mit Übergängen von Hochmoor zu Niedermoorböden liegen in Streulage einige Grünlandflächen, die infolge ganzjährig hochanstehenden Stauwassers vornehmlich als Weide bzw. Mähweide extensiv bewirtschaftet werden.
Im Süden ist das Randgehänge einer Stauchmoräne, die sich als markanter, forstlich genutzter Sandrücken von der vermoorten Niederung deutlich abhebt, in das Naturschutzgebiet einbezogen.
Das Vorkommen schutzwürdiger, moortypischer Tier- und Pflanzenarten bzw. -gesellschaften und die Moorgenese sind von besonderer wissenschaftlicher bzw. heimatkundlicher Bedeutung. Der kleinräumige Wechsel unterschiedlicher Landschaftsstrukturen bedingt ein Landschaftsbild von besonderer Eigenart und Schönheit.

- (2) Schutzzweck dieser Verordnung ist es,
- a) den Bestand an schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten bzw. -gesellschaften zu sichern und über gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern. Hierbei ist im ungenutzten Hochmoorbereich insbesondere auf die Erhaltung bzw. weitgehende Wiederherstellung hochmoortypischer Standortfaktoren zu achten und im Bereich des genutzten Moores die weitere Extensivierung des Grünlandes zu fördern und
 - b) die besondere Eigenart und hervorragende Schönheit des Naturschutzgebietes unter Beachtung des Buchstaben a) zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 24 Absatz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten werden.
- (3) Ferner sind gemäß § 24 Absatz 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:
 - a) Hunde frei laufen zu lassen,
 - b) in der dem Naturschutzgebiet vorgelagerten Randzone in einer Breite von 500 m Flugplätze für Flugmodelle zu errichten und zu betreiben.

§ 4 Freistellungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:

- a) Die im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der mitveröffentlichten Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen jedoch
 - ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - ohne Veränderung des Bodenreliefs (insbesondere von Senken und Geländerücken),
 - ohne Ackerzwecknutzung,
 - ohne Ausbringung von Abfallprodukten aus der Geflügelhaltung,
 - Ausbringung von Jauche oder Gülle aus der sonstigen landwirtschaftlichen Tierhaltung nur auf den Flurstücken 141/3, 142/3 und 143/3 der Flur 11 in der Gemarkung Schneeren und nur mit einer maximalen Menge von insgesamt 25 m³ pro Hektar und Jahr,
 - Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- b) Die Beweidung der in der mitveröffentlichten Karte als Hutung gekennzeichneten Flächen nur im Zeitraum vom 01.07. bis 31.10. eines Jahres und nur mit maximal 2 Weidetieren pro Hektar und ohne Zufütterung.
- c) Die im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der maschinellen Bodenbearbeitung und der Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel auf den in der mitveröffentlichten Karte als "Forstwirtschaftsfläche" gekennzeichneten Grundstücken.
- d) Die mechanische Unterhaltung von Vorflutern nur insoweit, als eine Unterhaltung im Rahmen der Flächenbewirtschaftung erforderlich ist.
- e) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen, soweit diese für die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen unentbehrlich sind.
- f) Das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten.
- g) Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind von den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen zu dulden:

- a) Auf den in der mitveröffentlichten Karte dargestellten ungenutzten Flächen
 - die Beseitigung von Gehölzen zur Förderung der Hochmoorregeneration,
 - die Verjüngung überalteter Zwergstrauchbestände (z.B. durch Schafbeweidung) sowie
 - die Wiedervernässung des Torfkörpers.
- b) Das Mähen von Pfeifengras- und Binsenbeständen im Bereich der Hutungen und des aufgelassenen Dauergrünlands.

§ 6
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Hannover auf Antrag Befreiung gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer den in dieser Verordnung aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, begeht gemäß § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit.

§ 8

Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht geregelt.

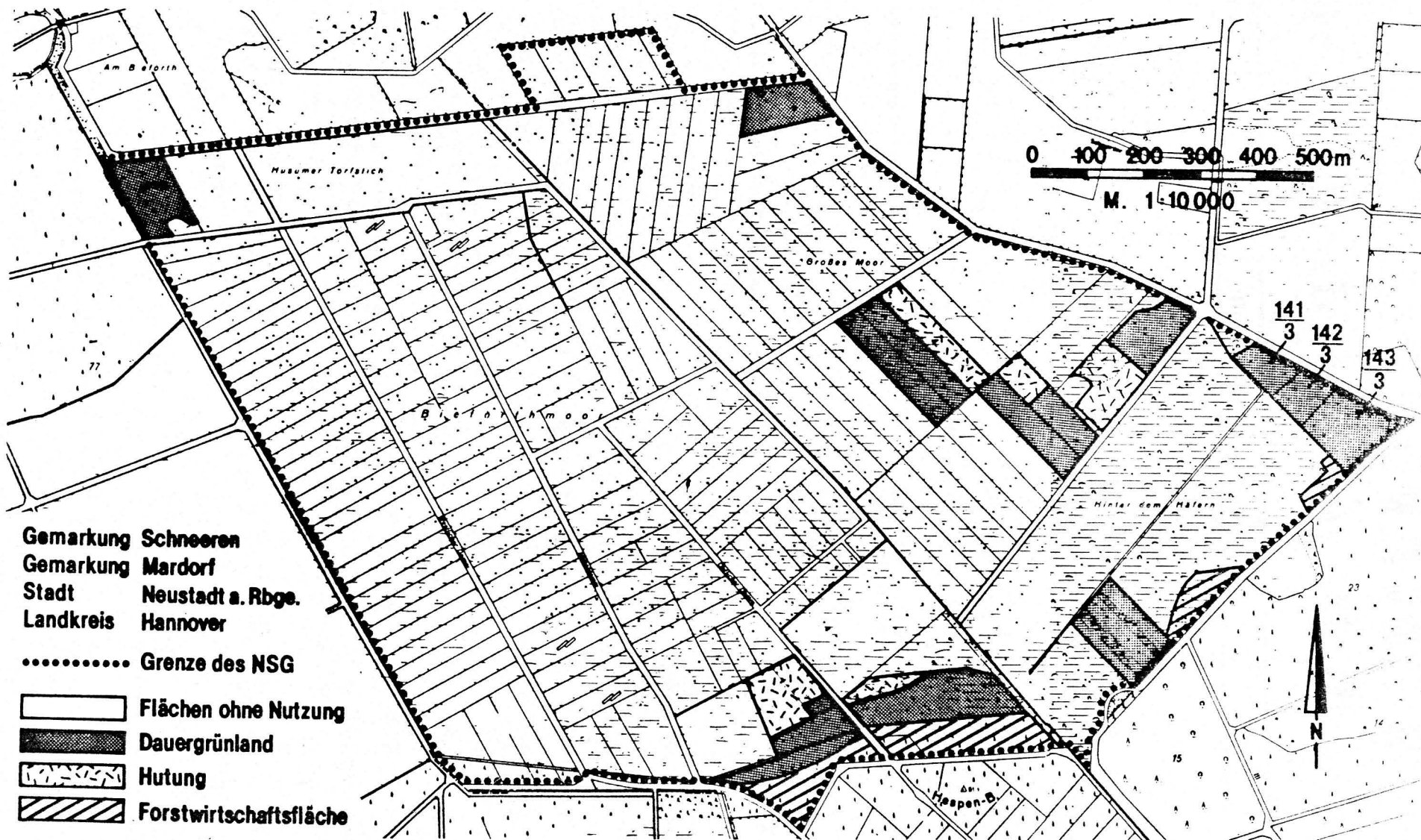
§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 25. November 1986
507-22222/Ha 114

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
Meyer
(Abteilungsdirektor)

Naturschutzgebiet «Bieförthmoor»



B e z i r k s r e g i e r u n g H a n n o v e r